



Niederschrift

über die Ortsgemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Niederweiler
am Montag, dem 10.05.2021 im Gemeindehaus Niederweiler

Anwesend:

Ortsbürgermeister	Harry Gutenberger
1. Beigeordneter	Franz- Rudolf Theisen
2. Beigeordneter	Christoph Schmieden
Ratsmitglied	Nadja Hoffmann
Ratsmitglied	Bastian Faust
Ratsmitglied	Thomas Weirich
Ratsmitglied	Wilko Walpuski
Ratsmitglied	Verena Kunz
Ratsmitglied	Stefan Ripp

Entschuldigt fehlten:

Ferner anwesend: Herr Fischer vom Forstamt, Peter Zahnweh

Beginn: 19.35 Uhr
Ende: 22.10 Uhr

Der Ortsbürgermeister begrüßte die anwesenden Ratsmitglieder; anschließend stellte er die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Einwände wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

- 1.) Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung
- 2.) Aufstellung Bebauungsplan „Auf m Katzenplatz II“
 - a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 i.V.m. §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021

- 4.) Bestätigung der Eilentscheidung zum Verkauf eines Doppelgrabes
- 5.) Unterrichtungen/Verschiedenes

1. Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.04.2021 wurden keine Bedenken erhoben.

2. Aufstellung Bebauungsplan „Auf'm Katzenplatz II“

- a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 i.V.m. §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan „Auf'm Katzenplatz II“ wurde in den Jahren 2002 - 2006 aufgestellt, ist jedoch bisher noch nicht zur Rechtskraft gelangt. Wegen des Grundsatzes der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB musste das ca. 4 ha große Gebiet in vier Bebauungspläne aufgeteilt werden. Die Inkraftsetzung sollte jeweils erst dann erfolgen, wenn der Plan auch umgesetzt wird.

Aufgrund der früheren Erschließung des anderen Bebauungsplans, blieb eine Inkraftsetzung der Satzung des Bebauungsplanes bis zum heutigen Tage aus. In der großen Zeitspanne zwischen der Aufstellung und der Umsetzung des Gebietes haben sich Änderungswünsche der Gemeinde ergeben. Mit Beschluss vom 08.06.2020 wurde das Verfahren für den Bebauungsplan „Aufm Katzenplatz II“ wieder aufgegriffen.

Deshalb erfolgte ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 19.11.2020 durch Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 27.11.2020 bis einschließlich 30.12.2020. Daneben wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom 19.11.2020 mit einer Frist bis zum 30.12.2020 um Stellungnahme gebeten.

Die in diesem Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Ortsgemeinde Niederweiler zu würdigen. Das heißt, die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Von Bürgern wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Nachfolgend werden alle eingegangenen Stellungnahmen mit vollständigem Wortlaut wiedergegeben. Zu jeder Stellungnahme ist jeweils ein Würdigungsvorschlag angefügt, die von der Verwaltung unter Berücksichtigung der fachplanerischen Beurteilung des Ingenieurbüros Jakoby + Schreiner erstellt wurde.

1. Stellungnahme der Rhein-Hunsrück Entsorgung, Kirchberg, Schreiben vom 25.11.2020

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Schreiben vom 19.11.2020 und geben nachfolgende Hinweise und Anregungen:

Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, bitten Sie aber dennoch, die städtebaulichen Vorgaben, betreffend das Einsammeln und den Transport von Abfällen, zu beachten. Insbesondere bitten wir bei den Planungen zu berücksichtigen, dass das Rückwärtsfahren für Müllfahrzeuge wegen des damit verbundenen Risikos für Dritte grundsätzlich nicht gestattet ist und erlauben uns insoweit den Hinweis auf § 45 DGÜV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“, § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ und BGI 5104. Entsprechende Wendeanlagen müssen entsprechend groß ausgelegt sein bzw. auch u. U. mit temporären Halteverböten versehen werden, damit eine gesicherte Zufahrt zu den anschlusspflichtigen Zufahrten möglich ist.

Weitere Anregungen und/oder Bedenken haben wir nicht vorzutragen

Würdigung:

Die Stellungnahme der Rhein-Hunsrück Entsorgung wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurden die für die Abfallwirtschaft maßgeblichen Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Form der DGUV Vorschrift 70 (Fahrzeuge) und DGUV Vorschrift 43 (Müllbeseitigung) benannt. Die gestellten Anforderungen an die Ausbaubreite von mindestens 4,75 m Fahrbahnbreite bei Straßen mit Begegnungsverkehr sind im Plangebiet eingehalten. Ebenfalls können die erforderlichen Schleppkurven, bei der zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgenden Planung der Erschließungsstraßen realisiert werden.

2. Stellungnahme der Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, E-Mail vom 03.12.2020

Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes unsererseits keine Einwände bestehen.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Erschließungsmaßnahme und im Zuge des Straßenausbaues Stromleitungen inkl. Technikrohre, zur späteren Aufnahme von Glasfaserkabeln, mitzulegen. Um nachträgliche Straßenaufbrüche zu vermeiden, beabsichtigten wir ca. 1,5 m lange Stromanschlussleitungen inkl. Technikrohr auf die Baugrundstücke zu verlegen, die bei späterer Bebauung bis zu den Neubauten verlängert werden. Da die Stromkabel unter elektrischer Spannung stehen, ist ein Hinweis an die Grundstückseigentümer unbedingt erforderlich.

Ebenso bitten wir darum, die Grundstückseigentümer auf die Möglichkeit der Glasfaseranbindung über das vorverlegte Technikrohr hinzuweisen. Dies kann beim Grundstücksverkauf oder mit der Baugenehmigung erfolgen. Zwei Textvorschläge sind als Anlage beigefügt.

Zwecks Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Ver- und Entsorgungsträger und dem Straßenbau bitten wir, uns frühzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen. Ansprechpartner hierfür ist unser Mitarbeiter Herr Bast, Tel.: 0671-89665-2714, E-Mail: andreas.bast@westnet2.de.

Hinweis: Auf Wiedergabe des Kartenausuges und der Textvorschläge wird verzichtet.

Würdigung:

Die Aussagen der Westnetz GmbH bezüglich der Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen ist auch die Verlegung der Stromleitungen und Technikrohre für Glasfaserleitungen durch die Ortsgemeinde Niederweiler gewünscht.

Eine Aufnahme der Textvorschläge in den Bebauungsplan wird als nicht erforderlich angesehen. Diese Hinweise können jedoch beim Grundstücksverkauf an die jeweiligen Bauherren weitergegeben werden.

Vor Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme wird sich die Ortsgemeinde Niederweiler zwecks Koordinierung der Baumaßnahmen mit der Westnetz GmbH in Verbindung setzen.

3. Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern, Schreiben vom 02.12.2020

Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung der Ortsgemeinde Niederweiler keine grundsätzlichen Bedenken. Eigenplanungen sind im dargestellten Plangebiet nicht enthalten. Bezüglich der im Umlauf verbliebenen Wirtschaftswege erinnern wir gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz daran, dass evtl. vorgesehene Einfriedungen (zum Schutz der Begrünung des Plangebietes an den Wirtschaftswegen) von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden müssen.

Würdigung:

Das aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und auch keine Eigenplanung des DLR von der Planung betroffen ist wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu dem angeführten Grenzabstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Nachbarschaftsgesetz betrifft die Ausführung, jedoch nicht die Entscheidung über die Schaffung des Baurechts. An die vorhandenen Wirtschaftswege grenzen private Grünflächen an. Hier sind die späteren Grundstücksbesitzer in der Pflicht die Regelungen des Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz einzuhalten.

4. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Schreiben vom 07.12.2020

Archäologischer Sachstand – Erdarbeiten

In der Umgebung des Plangebietes sind uns mehrere Fundstellen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung bekannt. Aus topografischen Gesichtspunkten sind in diesem Bereich archäologische Siedlungsbefunde nicht auszuschließen. Der archäologische Sachstand muss vor allem im Rahmen der Erschließungsarbeiten durch Mitarbeiter unserer Dienststelle baubegleitend überprüft werden. Diese Belange werden durch Abschnitt 4.1 der Textfestsetzung berücksichtigt.

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt.

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand - Verdacht auf archäologische Fundstellen:

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf

archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterungen Überwindungen / Forderungen – Keine weiteren Forderungen:

Unsere Belange sind berücksichtigt. Durch die aktuellen Textfestsetzungen sind unsere Belange berücksichtigt. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Würdigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen in diesem Bereich vorliegen. Der erwähnte Verdacht, dass in der Umgebung archäologische Fundstellen bekannt sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Weitere Anforderungen werden jedoch nicht vorgebracht, sodass dies keiner Abwägung bedarf.

Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe kann festgehalten werden, dass seitens der Verwaltung wie üblich alle Dienststellen gemäß einer früheren allgemeinen Absprache mit dieser Behörde im Verfahren beteiligt wurden.

5. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Mayen, E-Mail vom 09.12.2020

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Räche festzusetzen entsprechend §9(1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,

- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und

Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Würdigung:

Die Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH können im Plangebiet nicht zur Gänze umgesetzt werden.

Der vorgelegte Bebauungsplan dient im Planbereich zur Schaffung von Baurecht und beinhaltet keine Ausbauplanung für den Straßenbau. In diesem Stadium der Planung sind lediglich die Verkehrsflächen festgesetzt, nicht jedoch die Ausbauart. Dies bedeutet, dass die Details der Straßenplanung, wie z. B. Gehwege, zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargestellt sind.

Sämtliche Hinweise und Anregungen betreffen die spätere Umsetzung der Planung und sind daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht abwägungsrelevant. Es kann jedoch festgestellt werden, dass zum Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes der öffentlichen Verkehrsraum im Rahmen der bestehenden Nutzungsvereinbarungen und -verträge zur Verfügung steht und eine Inanspruchnahme von privaten Flächen nicht vorgesehen bzw. erforderlich ist. Die Aufnahme von fachlichen Hinweisen bezüglich Verlegetrassen und geplanter Baumbepflanzungen in die Begründung des Bebauungsplanes wird ebenfalls als nicht erforderlich angesehen.

Zur Verlegung der Telekommunikationsleitungen weisen wir darauf hin, dass gemäß dem Inhalt der Textfestsetzungen nur die unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen im Plangebiet zugelassen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Vor Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme wird sich die Ortsgemeinde Niederweiler zwecks Koordinierung der Baumaßnahmen mit den beteiligten Versorgungsträgern in Verbindung setzen.

6. Stellungnahme der Struktur - und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Koblenz, E-Mail vom 10.12.2020

Zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das anfallende NW, welches nicht dezentral auf den Grundstücken zurückgehalten werden kann, wird über Mulden und eine Grünfläche in den Hirschbach (Gew. III. Ord.) eingeleitet. Gemäß Unterlagen liegt für die

Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Bescheid vom 20.02.2006, Az. 324-V36-140-04 109/264-05, vor, welche bereits das Gesamtgebiet „Aufm Katzenplatz“, einschließlich der jetzigen

Erweiterungsfläche, berücksichtigt.

Hinsichtlich Rückhaltung wird auf das Hochwasserrückhaltebecken Hirschbach verwiesen. Inwieweit eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz geprüft.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende SW wird über die Ortskanalisation zur Kläranlage Hausen entwässert. Gemäß Unterlagen ist das Plangebiet bereits Bestandteil des Einzugsgebietes der Kläranlage.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das Plangebiet liegt nicht in einem besonders durch Sturzfluten nach Starkregen gefährdeten Bereich.

4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Aufm Katzenplatz II" der Ortsgemeinde Niederweiler aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Würdigung:

Die Struktur - und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz äußert keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht. Dies wird zur Kenntnis genommen.

7. Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, Schreiben vom 15.12.2020

Mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung beabsichtigt die Ortsgemeinde die baurechtliche Absicherung des Wohngebietes „Aufm Katzenplatz II“ in Ergänzung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Teilbereich „Aufm Katzenplatz I“ östlich des aktuellen Plangebietes.

Das Baugebiet befindet sich zum einen nördlich der Kreisstraße K 73 sowie zum anderen westlich der K 74, hier überwiegend - bis auf einen kleinen Teilbereich des Plangebietes - innerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße; die verkehrliche Erschließung der Grundstücke wird gemäß der Planunterlagen durch den Anschluss an die Gemeindestraße „Aufm Katzenplatz“ mit bestehender Einmündung in die K 74 erfolgen.

Von Seiten unseres LBM Bad Kreuznach bestehen gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde keine grundsätzlichen Einwände; bei unserer Zustimmung bitten wir allerdings um Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Gemeindestraßenanbindung „Aufm Katzenplatz“ im Zuge der Kreisstraße K 74 zu erfolgen. Die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass eine verkehrliche Erschließung des Baugebietes über den Wirtschaftsweg am nördlichen Gebietsrand (Parzelle 182) mit Anbindung an die K 74 im Zuge der freien Strecke der Kreisstraße nicht ohne eine Genehmigung unserer Straßenbaubehörde zulässig ist, da hier das straßenrechtliche Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz (LStrG) sowie die sondernutzungsrechtlichen Vorschriften der §§ 41 und 43 LStrG zum Tragen kämen. Dies gilt gleichermaßen für den während der Bauphase des Baugebietes auftretenden Baustellenverkehr. Seitens der Ortsgemeinde ist ein Befahren von der K 74 aus in das Bebauungsplangebiet und das Ausfahren auf die Kreisstraße zur Vermeidung von Abkürzungsverkehren durch geeignete bauliche Maßnahmen wirksam zu unterbinden.

- Dem Straßengelände, insbesondere dem Straßenseitengraben der K 74, dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Für die Entwässerung des im Baugebiet anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers und für eventuelle Notüberläufe des Regenrückhaltebeckens sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.

Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis unseres LBM nicht verändert werden. Das Entwässerungskonzept - einschließlich des Regenrückhaltebeckens - ist so zu erstellen und umzusetzen, dass eine Durchnässung und Beschädigung der Kreisstraße (Unter- und Oberbau) und somit eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der K 74 ausgeschlossen wird. Eventuelle Folgeschäden und Maßnahmen zu deren Beseitigung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen; sich ergebende Mehraufwendungen sind unserer Straßenbauverwaltung von diesem zu ersetzen.

- Gemäß Ziffer 5.9 der Bebauungsplanbegründung erging zum Thema der „Immissionssituation“ die Information, dass sich im Ergebnis einer Schalltechnischen Berechnung durch die das Plangebiet tangierenden Straßen keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel - bezogen auf die Kreisstraße K 74 - ergeben.

Bezüglich der aktuell vorliegenden Bebauungsplanaufstellung weisen wir darauf hin, dass die Kommune durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch den Träger der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen und er trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Darüber hinaus hat die Ortsgemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass die Straßenbaulastträger der umliegenden klassifizierten Bundes-, Landes und Kreisstraßen bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinaus gehen, was die Kommune im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

- Im Hinblick auf eine mögliche Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dachflächen der Gebäude ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen ist.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte, seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende

Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

- Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 74 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- Bezüglich der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln usw. weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Abs. 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem jeweiligen an tragstellenden Unternehmen und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hin aus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Entsprechende Anträge sind an den LBM Bad Kreuznach über unsere Straßenmeisterei Kirchberg {Oberstraße 37 in 55481 Kirchberg} zu richten. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen innerhalb der Baubeschränkungszone im Bereich der freien Strecke der K 74 anzuzeigen; diese beträgt 30 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße.

Abschließend können wir zu Ihrer Information mitteilen, dass Planungs- oder sonstige Maßnahmen seitens unseres LBM Bad Kreuznach aktuell im Zuge der K 74 nicht vorgesehen sind.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Aus formellen Gesichtspunkten ist vorab festzustellen, dass die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität zum Bebauungsplan nicht erforderlich ist. Die Bewertung der genannten Einwände obliegt der Gemeinde im Rahmen ihres Abwägungsrechts nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Es ist weiterhin festzustellen, dass eine Erschließung über den Wirtschaftsweg Parzelle 182 weder baurechtlich geplant noch in Zukunft vorgesehen ist.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll zunächst dezentral auf den einzelnen Grundstücken versickern. Für die überschüssigen Niederschlagswässer steht durch das Regenrückhaltebecken im Bereich des Bebauungsplanes „Aufm Katzenplatz I“ genügend Retentionsraum zur Verfügung.

Die Aussagen zum Lärmschutz sowie die Information, dass aktuell keine Planungs- oder sonstigen Maßnahmen im Zuge der K 74 vorgesehen sind, werden zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise betreffen die spätere Baumsetzung und ergeben keine erkennbaren Anforderungen, die sich auf den Bebauungsplan beziehen.

8. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kirchberg, Ordnungsamt, Kirchberg, Email vom

04.01.2021

dem Grund nach bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich der eigentlichen Verkehrsflächen weisen wir auf die Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung hin, der wir uns anschließend:

Leider müssen wir immer öfters feststellen, dass in neuen Baugebieten die Verkehrsflächen lediglich eine Breite von ca. 6 m aufweisen. Davon wird dann ein ca. 1,5 m breiter, meist gepflasterter Streifen als "Gehweg" abgetrennt, so dass eine "Restfahrbahn von ca. 4 m und eine überfahrbare Rinne von 0,5 m übrigbleiben.

Für die Verkehrsteilnehmer stellt sich die Situation so dar, dass die Fußgänger irrtümlicher Weise annehmen, dass Sie sich auf einem sicheren "Gehweg" befinden und die Kraftfahrer zwar grundsätzlich auf der Straße fahren, aber bei Gegenverkehr auf eben diesen "Gehweg" ausweichen müssen.

Seit geraumer Zeit erreichen uns immer mehr Beschwerden von Anwohnern in solchen Wohngebieten, dass Fahrzeugführer auf diesen "Gehwegen" fahren bzw. parken und somit insbesondere Kinder und ältere Menschen behindert oder gefährdet werden.

Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, schlagen wir eine Fahrbahnbreite von 5,5 m und einen Gehweg mit 1,5 m Breite vor. Außerdem sollte hier keine überfahrbare Rinne, sondern ein Rundboard zwischen Straße und Gehweg angebracht werden. Dies erhöht die Verständlichkeit und Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Auch kommt es immer öfters vor, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden aufgefordert werden, planerische und bauliche Versäumnisse und Mängel durch anbringen von Verkehrszeichen zu kompensieren. Dies ist in den meisten Fällen nicht oder nur unzureichend möglich und rechtlich oft nicht haltbar.

Würdigung:

Die Stellungnahme des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Kirchberg, welche eine Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises beinhaltet wird zur Kenntnis genommen werden.

Die Ortsgemeinde Niederweiler hat eine ausreichende Breite der Verkehrsflächen im Plangebiet festgesetzt. Diese wurde nach der maßgeblichen Erschließungsfunktion der Straßen im Plangebiet entsprechend den Vorgaben der RaSt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) gewählt.

Die Aussagen zur Aufteilung und Gestaltung des Verkehrsraumes sowie die diesbezüglichen verkehrsrechtlichen Konsequenzen betreffen jedoch die Umsetzung und spätere Erschließung des Plangebietes und nicht die Entscheidung über den Bebauungsplan selbst. Daher besteht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes kein Abwägungsbedarf. Die Ortsgemeinde Niederweiler wird jedoch vor Einstieg in die Detailplanung der Verkehrsflächen eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörden der Verbandsgemeinde und der Kreisverwaltung vornehmen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung haben:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte, Koblenz, E-Mail vom 24.11.2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, Schreiben vom 08.12.2020
- Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Kirchberg, Schreiben vom 16.12.2020
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, Schreiben vom 23.12.2020

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt wie vorstehend zu den einzelnen Punkten ausgeführt. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB wird festgestellt, dass mangels Stellungnahme keine Würdigung erforderlich ist. Änderungen am Planentwurf ergeben sich durch das Würdigungsergebnis nicht.

Abstimmungsergebnis: 7 x ja 1 x nein 1 x enthalten

b) Satzungsbeschluss

Mit der vorstehenden Würdigung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Aufm Katzenplatz II“ abgeschlossen. Neben den zuletzt beschlossenen Veränderungen wird auch das ursprüngliche Verfahren aus den Jahren 2002 - 2006 damit zu Ende geführt.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg ist der Bereich seit längerem als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen und ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan kann somit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Von der Verwaltung wurde folgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

S a t z u n g

über den

Bebauungsplan „Aufm Katzenplatz II“

der Ortsgemeinde Niederweiler

vom 10.05.2021

Der Ortsgemeinderat Niederweiler hat am - späteres Datum des Beschlusses - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), den Bebauungsplan „Aufm Katzenplatz II“ als Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aufm Katzenplatz II“ umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Niederweiler:

Flur	2	Flurstück	35/5.
------	---	-----------	-------

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist einer Planzeichnung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

INHALT

Der Bebauungsplan „Aufm Katzenplatz II“ besteht aus der Planurkunde mit Planzeichnung, Zeichenerklärung, Nutzungsschablone und Textfestsetzungen.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (9 x ja)

3. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 betragen die

Nettoerträge	36.200,00 €
Nettoaufwendungen	52.750,00 €

Es verbleibt somit ein Fehlbetrag von **16.550,00 €**.

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2021 zu.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 9 x ja

Besprochen wurde auch über die Einbindung der Gemeinde/ Familien in Wald- und Naturschutz,

Patenschaften für Gatter (hier hat Peter Zahnweh schon viel Vorarbeit geleistet und einige gebaut)

Anlegen von Waldlehrpfad; Ziel: Aufmerksamkeit, Sensibilisierung, Achtsamkeit für Wald, Natur und Wild

Eine Waldbegehung soll im Herbst stattfinden

4. Bestätigung der Eilentscheidung zum Verkauf eines Doppelgrabes

Es wurde ein Antrag auf Bestattung bzw. Graberwerb einer Doppelwahlgrabstätte gestellt.

Die Ortsgemeinde Niederweiler hat unlängst die Friedhofssatzung geändert (in Kraft seit dem 12.03.2021) und aufgrund der rückläufigen Nachfrage sowie der zunehmenden Urnenbestattungen, die Doppelwahlgrabstätten aus der Satzung herausgenommen.

Der Ortsbürgermeister Harry Gutenberger hat im Benehmen mit seinen Beigeordneten von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht und dem Verkauf einer Doppelwahlgrabstätte trotz nicht vorhandener Regelungen in der gültigen Friedhofssatzung zugestimmt, da die Bestattung des verstorbenen Ehepaares nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden konnte.

Es wurde ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Antragsteller und der Ortsgemeinde Niederweiler geschlossen, wonach der Antragsteller die geltenden Vorschriften der gültigen Friedhofssatzung vom 04.03.2021 (insbesondere Nutzungszeit, Grabgestaltung, Grabgröße usw.) für Doppelwahlgrabstätten anerkannte und sich zur Einhaltung dieser verpflichtete, obwohl diese grundsätzlich nur für die bereits verkauften Wahlgrabstätten gelten.

Für die Grabstätte hat der Antragsteller ein privatrechtliches Entgelt von 1.000,00 € entrichtet, welches sich nach der Gebühr zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung vom 04.03.2021, Punkt II. Nr. 2 richtete.

Begründung der Eilentscheidung:

Der Verstorbene habe u.a. als ehemaliger Bürgermeister der Ortsgemeinde Niederweiler viel für die Gemeinde getan und die Tatsache, dass er und seine Ehefrau so kurz in Folge verstorben sind stelle eine erhebliche Härte dar.

Zudem sei in der letzten Reihe (Reihe 04) des Wahlgrabfeldes (Feld 7) noch genau für eine Doppelwahlgrabstätte Platz und zwischen der vorangehenden Grabstätte aus dem Jahr 2015 läge zeitlich kein großer Unterschied, sodass das spätere Abräumen nicht erheblich beeinträchtigt würde. Der Platz wäre für etwas Anderes nicht nutzbar.

Die Handhabung stellt ein Ausnahmefall zur Friedhofssatzung dar, ist jedoch nicht als Präzedenzfall zu werten, da künftig im Wahlgrabfeld kein freier Platz für eine solche Bestattungsart mehr vorhanden ist.

Der Ortsgemeinderat bestätigt die getroffene Eilentscheidung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 9 x ja

5. Unterrichtung/Verschiedenes

- a) Die Gemeinde hat eine Sitzbank der Sparkassenstiftung der Kreissparkasse Rhein Hunsrück erhalten
- b) es wurde angeregt eine geschwungene Liegebank am Waldrand Sohrener Pfad aufzustellen
- c) es soll eine Mitteilung ins Amtsblatt zur Info an die Einwohner, Entsorgung von Strauch- und Grünschnitt
- d) es sollen neue Mülleimer für den Dorf- und Spielplatz angeschafft werden
- e) für die Bundestagswahl wurden Wahlhelfer gesucht, es sollen folgende Personen gefragt werden: Jan Tölle, Franzi Schreiner, Markus Faust, Peter Zahnweh
- f) der Schaukasten am Gemeindehaus soll eine neue Scheibe erhalten

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.10 Uhr

Gez. Harry Gutenberger